

Konzeption / Richtlinien zur Kernzeitbetreuung in Herbrechtingen

1. Trägerschaft der Kernzeitbetreuung

Die Stadt Herbrechtingen bietet für die Schüler/innen der Grundschule (Klasse 1 bis 4) Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) an. Diese wird durch die Stadt Herbrechtingen organisiert und an der Bibrisschule, Wartbergschule und Buchfeldschule durchgeführt. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Herbrechtingen.

2. Aufgaben der Kernzeitbetreuung

Den Grundschulern der Stadt Herbrechtingen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt. Das Personal übernimmt nur die Betreuung der Kinder, d.h. die Betreuer sorgen für das Rahmenprogramm (keine aktive Beschäftigung). Eine Mittagsverpflegung ist in der Kernzeitbetreuung nicht enthalten.

Die Gruppengröße liegt nach aktuellem Stand bei:

Buchfeldschule Bolheim: 15 Plätze

Bibrisschule Herbrechtingen: 30 Plätze

Wartbergschule: 50 Plätze

3. Aufnahmekriterien für die Kernzeitbetreuung an den Grundschulen der Stadt Herbrechtingen

Die Durchführung der Kernzeitbetreuung an den Herbrechtinger Grundschulen stellt für die Stadt Herbrechtingen keine Pflichtaufgabe, sondern vielmehr eine Freiwilligkeitsleistung dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kernzeitbetreuung.

In der Kernzeitbetreuung der Grundschulen werden nur Kinder aufgenommen, die die jeweilige Grundschule besuchen. Kinder mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf können nach Absprache mit der Stadt Herbrechtingen als Träger im Einzelfall entschieden werden.

4. Kriterien für die Platzvergabe

Die Aufnahme des Kindes in den Kernzeitbetreuungen der Grundschulen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
3. Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen. Bei Anmeldung ist eine Arbeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Beschäftigten der jeweiligen Kernzeitgruppe in den Grundschulen unter Wahrung der Kriterien.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Kinder ab dem 1. März 2020 mit der Anmeldung für die Kernzeitbetreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten sich die Eltern an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ein Betreuungsplatz in der Kernzeitbetreuung kann erst nach Vorlage einer der o.g. Nachweise und nach Prüfung der Kriterien der Platzvergabe gewährleistet werden.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze ist nicht der Eingang der Anmeldung, sondern die Dringlichkeit der Aufnahme anhand der o.g. Kriterien der Platzvergabe maßgeblich. Die einzelnen Betreuungseinrichtungen führen bei Bedarf eine Warteliste.

Die Stadt Herbrechtingen behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Kernzeitbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.

5. **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen**

Die Betreuung erfolgt nur an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet (keine Ferienbetreuung). Die Kernzeitbetreuung findet in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Vor und nach dem Unterricht) statt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Kernzeit auch nur vor dem Unterricht oder nur nach dem Unterricht zu buchen, allerdings wird bei diesem Modell trotzdem der volle Tagessatz in Rechnung gestellt.

Sollte Ihr Kind an einem oder mehreren Tagen fehlen, so ist die Einrichtung darüber zu benachrichtigen.

Die Einrichtungen sind unter folgender Nummer erreichbar:

Kernzeit Buchfeldschule: 07324/955-1442

Kernzeit Bibrisschule: 07324/955-1417

Kernzeit Wartberg: 07324/955-1464

6. **Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Anmeldeformulare. Die geforderten Angaben sind vollständig auszufüllen. Nicht bzw. unvollständig und falsche Angaben berechtigen die Stadt Herbrechtingen dazu, das Betreuungsverhältnis in der Kernzeit fristlos zu beenden. Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Bei Anmeldung sind verbindlich die Wochentage zu bestimmen und zu buchen.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr (Ende der Sommerferien des laufenden Jahres bis zum Beginn der Sommerferien des darauffolgenden Jahres) und ist verbindlich. Für die Aufnahme in der Kernzeitbetreuung ist für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung mit Vorlage einer aktuellen Arbeitsbescheinigung erforderlich. Ein Verbleibrecht besteht nicht.

Die Anmeldung zur Kernzeitbetreuung für das kommende Schuljahr kann vom 01.04. bis spätestens zum letzten Schultag vor den Sommerferien abgegeben werden. Änderungen der angemeldeten Zeiten können bis spätestens 30.09. vorgenommen werden. Allerdings können diese Änderungen nur berücksichtigt werden, wenn es noch entsprechend freie Kapazitäten gibt.

Die Aufnahme oder Änderung der Betreuungszeiten eines Kindes kann ansonsten nur zum Schulhalbjahr ermöglicht werden, soweit Plätze vorhanden sind. Die Anmeldeformulare bzw. Änderungsformulare sind hierbei bis zum 31.01. einzureichen. Änderungen unterjährig sind nur in wichtigen begründeten Fällen und soweit Plätze vorhanden sind, möglich.

Die Eltern werden rechtzeitig informiert, wenn ihre Anmeldungswünsche nicht berücksichtigt werden können. Kann die Anmeldung berücksichtigt werden, erfolgt keine gesonderte Information. In diesem Fall wird Ihnen ein Gebührenbescheid zugeschickt.

Der Träger der Kernzeitbetreuung kann bei örtlichen Besonderheiten abweichende Betreuungszeiten festlegen, welche 2 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht für Einzelfälle gelten.

Unterrichtsausfälle innerhalb des Zeitkorridors der verlässlichen Grundschule (insbesondere Krankheit eines Lehrers oder pädagogischer Tag) sind von der Schule gesondert und außerhalb der Kernzeitbetreuung zu regeln, sie unterliegen nicht der vereinbarten Betreuung.

Die Personensorgeberechtigten des Kindes erkennen mit der Anmeldung die Richtlinien der Stadt zur Teilnahme an der Kernzeitbetreuung sowie die Hinweise und Bestimmungen an. Die vorgenannten Richtlinien können im jeweiligen Sekretariat jederzeit eingesehen werden.

7. Abmeldung / Ausschluss / Kündigung

Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung der Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Wenn ein Schüler länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz anderweitig belegt werden.

Ebenso kann der Träger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

Die Kündigung bzw. der Ausschluss bedarf in allen Fällen der Schriftform und ist von der Stadt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Folgemonats schriftlich zu erklären.

8. Aufsicht / Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleiter/Innen grundsätzlich für die Kinder der Kernzeitbetreuung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsicht gilt auch für das Spielen auf dem Schulhof, sofern es das Betreuungspersonal angeordnet hat.

Die Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Bei der Kernzeitbetreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldungen an das Sekretariat der Grundschule zur Aufnahme einer Unfallanzeige weitergibt.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.

9. Elternbeiträge

Die Stadt Herbrechtingen erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe für 11 Monate einen monatlichen Elternbeitrag, der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

Die Höhe der Elternbeiträge wird separat, durch Beschluss des Gemeinderats, geregelt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des jeweils von der Stadt festgelegten Elternbeitrages.

Der Beitrag wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Für die Entrichtung des Elternbeitrags ist ein Bankeinzugsauftrag zu erteilen (SEPA-Lastschrift).

Herbrechtingen, den 01.04.2020


Daniel Vogt
Bürgermeister

